

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>3</b>
1. Herr Peter Hetz, Bubenreuth, E-Mail vom 11. Mai 2015	3
2. Herr Diplom-Ingenieur Klaus Palme, Bubenreuth, Schreiben vom 15. Mai 2015, eingegangen bei der Gemeinde Bubenreuth am 18. Mai 2015	7
3. Herr Helmut Weisel, Bubenreuth, Schreiben vom 20. Juli 2015, eingegangen bei der Gemeinde Bubenreuth am 21. Juli 2015	11
<b>II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	<b>12</b>
4. Landratsamt Erlangen-Höchstadt	12
4.1. Stellungnahme des Referats „Baurecht“, E-Mail vom 22. Juli 2015	12
4.2. Stellungnahme des Referats „Immissionsschutz“, E-Mail vom 14. Juli 2015	13
4.3. Stellungnahme des Referats „Naturschutz“, E-Mail vom 20. Juli 2015	15
5. Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 16. Juli 2015, eingegangen am 21. Juli 2015	18
5.1. Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes	18
5.2. Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	19
6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Nürnberg, Telefax vom 20. Juli 2015	21
6.1. TÖB-Angelegenheiten	21
6.2. Zuständigkeiten	25
<b>III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE</b>	<b>26</b>
7. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, Schreiben vom 25. Juni 2015, eingegangen am 25. Juni 2015	26
8. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 2. Juli 2015, eingegangen am 7. Juli 2015	26
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Schreiben vom 2. Juli 2015, eingegangen am 8. Juli 2015	26
10. Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 6. Juli 2015, eingegangen am 8. Juli 2015	26
11. Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Schreiben vom 8. Juli 2015, eingegangen am 14. Juli 2015	26
12. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 16. Juli 2015, eingegangen am 23. Juli 2015	26
13. Planungsverband Region Nürnberg, Telefax vom 21. Juli 2015	26
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg, Schreiben vom 21. Juli 2015, eingegangen am 27. Juli 2015	26
15. Gemeinde Möhrendorf, E-Mail vom 3. Juli 2015	26
16. Stadt Erlangen, Schreiben vom 9. Juli 2015, eingegangen am 13. Juli 2015	26

**IV BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN  
OHNE ÄUßERUNG 27**

- |            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>17.</b> | <b>Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Herzogenaurach</b>    | <b>27</b> |
| <b>18.</b> | <b>Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg</b> | <b>27</b> |
| <b>19.</b> | <b>Stadt Baiersdorf</b>  | <b>27</b> |
| <b>20.</b> | <b>Gemeinde Marloffstein</b>                                     | <b>27</b> |
-

Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Juli 2015 Gelegenheit gegeben, um zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Nachdem die Frist ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanungen nicht berührt werden.

## I. Beteiligung der Öffentlichkeit

### 1. Herr Peter Hetz, Bubenreuth, Schreiben vom 11. Mai 2015

Peter Hetz

Bubenreuth, 11. Mai 2015  
Jahnstraße 14

Sehr geehrter Bürgermeister, lieber Herr Stumpf,

der Bericht in der EN vom 08. Mai, in dem über die Bürgerversammlung berichtet wird, ist für mich Veranlassung, doch noch einige offene Fragen zum Thema Photovoltaikanlage, das jetzt den Bubenreuther Bürgern vorgelegt wird, anzusprechen. Dazu muß ich vorweg darauf hinweisen, daß ich die Lokalzeitung nicht regelmäßig lese, es also durchaus sein kann, daß mir die eine oder andere Berichterstattung nicht bekannt ist. Auch im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bubenreuth habe ich bislang noch keine entsprechende Bekanntmachung gefunden.

Die Bürgerversammlung, die nur von ca. 40 Bürgern besucht war (von 4.500 Einwohnern!), fand zu einem ungünstigen Termin statt. Die an diesem Abend laufende Berichterstattung des Champion-League-Spieles war vermutlich doch für eine Reihe von Bürgern Grund, nicht zu kommen. Kann man da vielleicht den Veranstaltern mehr Flexibilität bei der Festlegung bzw. Verschiebung von Terminen vorschlagen? Wahrscheinlich wären zu einem anderen Termin mehr Bürger gekommen und hätten sich mehr Zeit für Information und Diskussion genommen, aber auch das ist nur eine Vermutung.

Die EN schreibt: "Um Zeit zu gewinnen, hat die Gemeinde als Ersatz für die öffentliche Auslegung der Pläne eine Bürgerversammlung einberufen". Wer treibt da eigentlich wen? Wo präzise liegt das Interesse der Gemeinde, wenn man Zeit gewinnen will? Wenn ich das Projekt richtig sehe, gibt es ein privates - also nicht kommunales oder staatliches - Unternehmen, das Geld investieren will und Geld verdienen will. Nutznießer ist in vielleicht acht bis zehn Jahren zum Teil die Gemeinde Bubenreuth, weil man davon ausgeht, daß dann das Unternehmen (nach allen Abschreibungen) Gewinne erzielt und auf einen Teil dieser Erlöse Gewerbesteuer zahlt, die unserer Gemeinde zugutekommen soll.

Ich weiß nicht, wieweit die Gemeinde Einfluß hat auf die Wahl der Abschreibungsmöglichkeiten - aber bei den genannten sieben Millionen Euro Aufwand gibt es ja einen erheblichen Abschreibungsbedarf, und da diese Kosten (auch für den Unternehmer und seine Verwaltung) sowie eventuelle Ausschüttungen an Genossenschaften den Ertrag mit Sicherheit übersteigen werden, bleibt wohl nach Abzug aller anderen mit diesem Projekt verbundenen Kosten für die ersten Jahre kaum steuerbarer Erlös - also auch keine Gewerbesteuer.

Haben es die Grundeigentümer so eilig? Wir warten an anderen Stellen innerhalb unserer Gemeinde jahrzehntelang, bis auf unbebauten Grundstücken gebaut wird oder werden soll. Wo liegt jetzt der Grund für alle Eile, die sogar soweit führt, daß eine minimal besuchte Bürgerversammlung die öffentliche Bekanntgabe auch im Gemeindeblatt ersetzen soll? Haben wir im GR Mitglieder, die als Grundbesitzer betroffen sind? Haben sich diese bei den Abstimmungen wie üblich enthalten?

Was sagen die Aktivisten der Bürgerbewegung "Rettet das Regnitztal" zu diesem Thema, wo bleiben die "NIMBYs"? Sind denn die normalerweise sehr kritischen Bewohner der Vogelsiedlung glücklich mit einem solchen Projekt? Ist das schon abgeklärt oder haben wir wieder mit einer Abstimmung zu rechnen, die der Gemeinde zusätzlichen Verwaltungsaufwand bringt? Oder bin dieses Mal nur ich ein NIMBY?

Unabhängig von diesen Fragen: die Folien, die Herr Zeller Bosse gezeigt hat, haben mich keineswegs überzeugt. Es gab keine präzise Darstellung der genauen Lage der beiden PV-Anlagen-Felder, es gab auch keine Angaben über Abmessungen - muß jeder Bürger sich eine genaue Vorstellung davon machen können, wie lang und wie breit 13 Hektar sind? Doch wohl nicht, denke ich. Und da kommt noch eine Frage: hat denn die Gemeinde auch Angebote anderer Anbieter eingeholt? Gibt es nur die NEF? Da sollten doch eigentlich auch Wettbewerber auf dem Markt sein, denke ich.

Weitere Frage: ist es wirklich so sicher, daß nicht doch irgendwann vom Möhrendorfer Kreisverkehr aus nach Osten eine Straßenverbindung über die Bahnlinie geführt werden soll, um ein erweitertes Bubenreuth-Nord anzubinden und um den Verkehr nach Bräuningshof aus der Ortsmitte auf eine Umgehungsstraße zu verlagern? Ist da die PV-Anlage nicht jetzt schon so zu planen, daß dies berücksichtigt ist? Eine solche geänderte Straßenführung würde den alten Ortskern wesentlich entlasten und eine Verbesserung der Lebensqualität für viele Bürger mit sich bringen (leider habe ich Ihre Antwort auf diese Frage bei der Bürgerversammlung akkustisch nicht klar verstanden).

Die nächste Frage ist für mich das Thema EEG-Umlage. Diese Umlage belastet den Endverbraucher - unser Strom wird immer teurer, weil wir alle eben damit immer mehr das Gewinnstreben solcher Firmen subventionieren. Ich habe noch gut den Crash der New Technology Anfang des Jahrhunderts in Erinnerung, der vielen viel Geld gekostet hat (Sie als Bank-Fachmann wissen das auch), weil eben die modernen Technologien nicht so eingeschlagen haben wie gewünscht.

Ich habe vernommen, daß für die Gemeinde Bubenreuth das Thema Energiewende an der Spitze aller Aufgaben steht. (Wir haben auch noch einiges anderes zu tun, denke ich). Unsere Republik hat sich ohnehin von einer übersteigerten Hysterie leiten lassen: ein Land mit der weltbesten und sichersten Kernkraftwerk-Industrie und -Technologie verzichtet darauf, diese Vorzüge voll auszunützen und noch weiter auszubauen - mit diesem Gedanken kann ich mich noch immer nicht abfinden. Ich will diese Diskussion hier nicht erneut beleben, das bringt nichts, und auch das Thema Endlagerung, das am Ende immer wieder herausgeholt wird, überzeugt mich nicht - ich bin überzeugt, daß auch da Lösungen gefunden werden, wenn nur alle mitmachen wollen. Und da bin ich bei einer Abwägung aller Güter, die ich in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen habe.

Die CO<sup>2</sup>-Einsparungs-Bemühungen der Gemeinde Bubenreuth und ihrer selbsternannten Energiewender in allen Ehren. Aber einerseits zahlen wir ohnehin schon extrem hohe Energiekosten, andererseits, und ich sage das bewußt so drastisch - verschandeln wir unsere schöne fränkische Landschaft immer mehr mit Windrädern und PV-Feldern, es wird nur noch Mais angebaut für Biomasse, wir verzichten auf die Vielfalt unserer Landwirtschaft, letztlich das alles nur, um vom 2,2 %-Anteil Deutschlands am weltweiten CO<sup>2</sup>-Ausstoß auf vielleicht 2,0 % zu kommen (Anteil PV-Anlage Bubenreuth 0,000...%). Edle Ziele, ich weiß, aber sollten wir nicht auch einmal darüber nachdenken, was wir dafür hergeben? Und was andere zu tun bereit sind? Um es klarzustellen: auch wir haben in den letzten zwei Jahren einiges Geld ausgegeben, um den Energieverbrauch unseres Hauses zu reduzieren.

Sie fahren doch sicher auch öfter (vor allem als Beifahrer) oder radeln vom Bubenreuther Kreisverkehr in Richtung Baiersdorf. Genießen Sie nicht auch den schönen Blick auf Hetzles, Walberla, Lange Meile, Feuerstein und Vexierkapelle? Ja, sagt man mir, durch die Nebenwirkungen des Bahn-Projekt Deutsche Einheit gibt es das alles ohnehin nicht mehr, da sind meterhohe Lärmschutzwände, die die

Landschaft ohnehin kaputt machen. Stimmt, und wenn ich mit dem Fahrrad nach Norden am neuen Sportplatz vorbei fahre, dann habe ich links nur noch zweieinhalb Meter hohe Solarfelder, auch eine schöne Ergänzung unserer Landschaft. Was, um Himmels Willen, nehmen wir alles in Kauf in unserem Bemühen, immer noch etwas besser zu sein als alle anderen, die uns auslachen ob unseres Strebens, daß am deutschen Wesen die Welt genese?

Weitere Fragen: wer ist denn alles Nutznießer dieser Anlage? Wo wird die Technologie hergestellt, woher kommen die 30.000 Module? Sind das Arbeitsplätze in Deutschland, die wir damit unterstützen? Und wer garantiert jahrzehntelangen Service? Was passiert, wenn die NEF plötzlich feststellt, daß sie sich übernommen hat, Gesellschafter das Geld abziehen und die Firma pleitegeht?

Wie soll eigentlich der Antransport dieser ganzen Anlage und all ihrer Komponenten geschehen? Derzeit haben die Bürger der Frankenstraße schon erheblich zu leiden unter den massiven Belästigungen durch den Bahnbau und die damit verbundenen ständigen Transporte von Schwer-LKW'S (werden den armen Leuten, die da wohnen, wenigstens einmal anstandshalber kostenlos die Fenster geputzt?). Und wie sollen dann die Teile für die PV-Anlage transportiert werden? Doch bestimmt auch mit schweren LKW's! Durch die ohnehin schon für den Ortsverkehr fast zu enge Scherleshoferstraße? Die NEF hat's ja furchtbar eilig, wann und wie schnell soll dafür eine Straße neben der Bäckerei Beck nach Norden gebaut werden? Geht das dann ebenso schnell wie gewünscht und wie die NEF sich das vorstellt? Wer zahlt die Nutzung? Wird das für evtl. Anlieger auch ein StrAbS-Thema werden? Will man dann da einen Kreisverkehr einrichten oder wird da eine Ampel installiert, denn als Auto- wie auch als Fahrradfahrer oder als Fußgänger würde ich gerne mal ohne Probleme von der Bauhofstraße zu Beck, RVB oder Arztpraxis, aber auch zu REWE oder Tankstelle kommen?

Lieber Herr Stumpf, ich könnte noch weitermachen. Ich will aber schließen mit der Frage: was mutet die Gemeinde sich und den Bürgern eigentlich noch alles zu? Sie wissen, ich bin für Wachstum, für moderne Technologien, auch für bewußten Umgang mit unseren Ressourcen. Ich bin dafür, daß Bubenreuth sich weiterentwickelt, beteilige mich auch gerne intensiv an Diskussionen und bringe mich ein, aber irgendwo hat auch mein Verständnis für die eine oder andere Entwicklung eine Ende.

Vielleicht schaffen wir es sogar, uns einmal zusammzusetzen, um diese Themen zu diskutieren, Sie haben vielleicht da und dort eine Antwort auf meine Fragen - ich bin neugierig!

Mit den besten Grüßen

Ihr Peter Hetz

*Herr Hetz äußert Bedenken gegen das Vorhaben.*

#### Würdigung des Sachverhalts:

Der Abwägung der Einwände von Herrn Hetz ist voranzustellen, dass nur auf solche Anregungen eingegangen werden kann, die im Zusammenhang mit den anstehenden Bauleitplanverfahren stehen. Andere Gesichtspunkte, die in dem Schreiben geäußert werden und keinen Bezug zum Verfahren haben, können hier nicht gewürdigt werden.

**Verfahren:**

Möglicherweise wurde hier von der Presse einiges nicht richtig wiedergegeben oder verwechselt: Die Bürgerversammlung stellt keinen Ersatz für die öffentliche Auslegung dar. Richtig ist, dass statt der Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 6. Mai eine Bürgerversammlung abgehalten wurde, in welcher das Vorhaben erläutert wurde und anschließend die Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung bestand. Im Anschluss daran konnten die Planunterlagen noch eine Woche in der Gemeinde eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Juli 2015 statt; in dieser Zeit wurden die Unterlagen auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde ausgelegt und konnten von jedermann eingesehen werden. Dies wurde eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht. Dem Verfahren nach Baugesetzbuch wurde damit Genüge getan.

**Planunterlagen:**

Welche Pläne und Folien im Rahmen der Bürgerversammlung im einzelnen vom Investor vorgestellt wurden, ist im Detail nicht bekannt. Die Pläne die anschließend in der Gemeinde eingesehen werden konnten, waren auf jeden Fall im Maßstab 1:1.000, sodass sich jeder ein Bild von den Abmessungen der geplanten Anlage machen konnte.

Von der Gemeinde wurden keine Angebote von anderen Anbieter eingeholt. Dazu hatte diese auch gar nicht die Möglichkeit, denn von der Firma NEF wurde ein Antrag gestellt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Vorhaben aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Diesen Antrag kann der Gemeinderat annehmen oder ablehnen, aber er kann ihn nicht als Grundlage für Angebote von Mitbewerbern verwenden. Dies könnte nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde auch Eigentümerin der betreffenden Flächen ist.

**Straßenverbindung:**

Im Zuge der Verfahrens wurden alle relevanten Fachstellen (Autobahndirektion, Staatliches Bauamt, Tiefbauverwaltung beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt) angehört. Sollten irgendwelche Planungen für eine nördliche Ortsumfahrung von Bubenreuth bestehen, so wäre dies im Zuge der Anhörung dieser Stellen sicherlich geäußert worden.

**Landschaftsverschandelung:**

Dass durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung der bestehenden Kulturlandschaft erfolgt, ist unstrittig. Diese wird allerdings durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Bepflanzungen kompensiert. Zudem bestehen Vorbelastungen aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bahnlinie Nürnberg-Bamberg und der das Planungsgebiet überquerenden Bahnstrom-Leitung Nürnberg-Ebensfeld. Als weitere Vorbelastungen können auch die benachbarte gewerbliche Nutzung (Kieswerk) und die relativ nahe vorbei führende Autobahn angesehen werden.

**Verkehrsbelastung:**

Die Zufahrt für Bau- und Wartungsfahrzeuge erfolgt voraussichtlich über die Anschlussstelle Möhrendorf, die Staatsstraße 2244 und dann Neue Straße und Scherleshofer Straße sowie bestehende Wirtschaftswege. Die öffentlichen Straßen können von jedem genutzt werden, sofern keine anderen Vorschriften dies untersagen. Der Lkw-Verkehr reduziert sich dabei auf die Bauzeit von wenigen Wochen. Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt nur gelegentlicher Verkehrsverkehr mit Transportern.

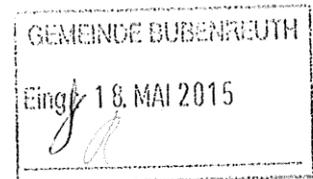
**Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt das Schreiben von Herrn Peter Hetz, Bubenreuth, vom 11. Mai 2015 zur Kenntnis. Die von Herrn Hetz geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben sind aus Sicht des Gemeinderates nicht so schwerwiegend, dass deswegen das Verfahren nicht weitergeführt werden könnte.***

**2. Herr Dipl.-Ingenieur Klaus Palme, Bubenreuth, Schreiben vom 15. Mai 2015, eingegangen bei der Gemeinde Bubenreuth am 18. Mai 2015**

Dipl. Ing. Klaus Palme 15.5.2015  
Scherleshofer Straße 31  
91088 Bubenreuth  
Tel.: 09131-24453, Fax.: 09131-24446  
e-mail: [K.Palme@t-online.de](mailto:K.Palme@t-online.de)

Gemeinde Bubenreuth



Betr.: Stellungnahme zum Bau einer PV-Anlage der Fa. NEF

Die Da. NEF hat in der Bürgerversammlung am 6.5.15 um Stellungnahme zum vorgesehenen Bau der PV-Anlage Bubenreuth-Nord gebeten, Hier nun meine Stellungnahme: Grundsätzliche Stellungnahme zu PV-Technik. Sie sollte grundsätzlich nur auf Gebäudedächern montiert werden. Wald und landwirtschaftliche Flächen dürfen dafür nicht geopfert werden. Außerdem hemmt diese Anlage die Ortsentwicklung und birgt Risiken für die Bürger und die Gemeinde

Hemmnisse:

1. Eine Entlastungsstraße für den Igelsdorfer Verkehr zum Möhrendorfer Kreisel kann nicht mehr gebaut werden.
2. Die Erschließungsstraße Hoffeld ist in seinem Nutzen eingeschränkt.
3. Anlagenbauarbeiten noch in 2015; die Bahnbauarbeiten laufen bis 2018, was nur eine Teilmontage zulässt und die Module dazu noch verschmutzt. Reinigungskosten!!!
4. Ertrag durch Teilverschattung durch Bahndamm und Lärmschutzwände, sowohl östlich als auch westlich der Bahn
5. Versauerung der Landwirtschaftlichen Flächen durch Verschattung und Überfeuchtung bei schon jetzt hohem Grundwasserstand.

6. Ungelöste Situation für den Hochwasserschutz, Staugefahr
7. Zerstörung der Ackerflächen beim Anlagenrückbau durch Bodenverdichtungen
8. Unklare Projektskizzen der Anlage westlich der Bahn
9. Ungeklärte 20kV-Versorgungssituation

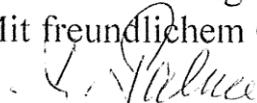
#### Risiken

1. Sonnenlichtreflexionen durch die Anlage auf die bestehende Bebauung Scherleshofer Straße
2. Weitere Schädigung der Scherleshofer Straße durch den Schwerlastverkehr
3. Zufahrt für Baufahrzeuge nicht zulässig, da Straße ab Bussardstraße nur für 7,5 to Last zulässig und Kinderspielplatz längs der Zufahrt
4. Briefkastenfirmen-Modell fragwürdig, kann vom Gesetzgeber gestoppt werden
5. Unklare rechtliche und vertragliche Situation durch die notwendige Teilmontagen
6. Rückversicherer haben Ausfallrisiken durch anderweitige Geschäfte (Schiffsversicherungen). Situation bei Ausfall, bei Rückbauverzögerungen, bei Gerichtsverfahren, bei höheren Rückbaukosten als der Garantie.?
7. Kostenübernahmen der Anteilseigner bei Gefahren: Sturm, Tornados, Hagel, Steinschlag, Zugunfällen, Wartungsarbeiten, Verschmutzungen, Betriebsausfällen
8. Umrüstung bei neuer Technologie ? Kosten, Vertragsänderungen, Einspeiseprobleme technisch und vertraglich

Meine Stellungnahme.

Vorschlag, den Antrag abzulehnen und dafür Hausdachmontagen anzubieten.

Mit freundlichem Gruß



Würdigung des Sachverhalts:

**Entlastungsstraße:**

Im Zuge des Verfahrens wurden alle relevanten Fachstellen (Autobahndirektion, Staatliches Bauamt, Tiefbauverwaltung beim Landratsamt Erlangen-Höchstädt) angehört. Sollten irgendwelche Planungen für eine nördliche Ortsumfahrung von Bubenreuth bestehen, so wäre dies im Zuge der Anhörung dieser Stellen sicherlich geäußert worden.

**Erschließungsstraße:**

Inwieweit die Erschließungsstraße Hoffeld durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden kann, ist nicht ersichtlich. Bei Erschließung dieses Baugebietes ist die Photovoltaik-Anlage längst errichtet.

**Bahnarbeiten:**

Selbstverständlich ist die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen während der Bauzeit zu gewährleisten, weswegen bei der Montage der Anlage entsprechende Flächen freigehalten werden. Eine Reinigung der Module ist nicht vorgesehen, eventuelle Staubablagerungen werden bei Regen großteils abgeschwemmt und verringern den Wirkungsgrad der Anlage nur unwesentlich.

**Teilverschattung:**

Eine künftige mögliche Verschattung der Module wird bei der Planung der Anlage entsprechend berücksichtigt.

**Versauerung:**

Durch die Anlage wird der Niederschlagswasser-Eintrag nicht verändert. Allerdings kann durch die Verschattung der Flächen unter den Modulen die Verdunstung in gewissem Umfang herabgesetzt werden, was zu einer Erhöhung des Wassergehaltes im Boden führen kann. Dies ist jedoch nicht von Belang, da die Flächen während der Bestandsdauer der Anlage nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Nach einem künftigen Rückbau der Anlage wird sich der jetzige Wasserhaushalt wieder einstellen.

**Hochwasserschutz:**

Das Vorhaben wurde mit den Planungen für den Hochwasserschutz abgestimmt.

**Zerstörung von Ackerflächen:**

Beim Rückbau (und auch beim Bau) der Anlage wird es zwangsläufig zu Bodenverdichtungen kommen; allerdings ist zu bedenken, dass solange die Anlage steht, keinerlei Bodenverdichtung durch landwirtschaftliche Geräte erfolgt. Die Verdichtung nach Rückbau kann durch geeignete landwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Tiefpflügen) wieder beseitigt werden.

**Unklare Projektskizzen:**

Die Planunterlagen liegen vor.

**Ungeklärte 20-kV-Versorgungssituation:**

Worauf sich dieser Einwand bezieht ist ebenfalls ungeklärt. Jedenfalls hat er nichts mit den anstehenden Bauleitplanverfahren zu tun.

Zu den Risiken für die Gemeinde wird folgendes ausgeführt:

**Sonnenlichtreflexionen:**

Für die Anlage wird ein Blendschutzgutachten durchgeführt; gegebenenfalls sind Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.

**Straßenschäden:**

Vor Beginn und nach Ende der Bauarbeiten wird der Zustand der betroffenen Straßen erfasst; sollten Schädigungen erkennbar sein, werden diese vom Investor ausgeglichen. Dies ist im Durchführungsvertrag geregelt.

Zufahrt für Baufahrzeuge:

Die Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichts kann für Baustellenfahrzeuge aufgehoben werden und der Spielplatz liegt bereits jetzt an einer befahrenen Straße. Erforderlichenfalls können entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Briefkastenfirmen:

Ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Teilmontage:

Ist ebenfalls nicht Teil des Bauleitplanverfahrens und kann gegebenenfalls im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Rückversicherung:

Ist im Durchführungsvertrag geregelt.

Kostenübernahme:

Ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

Umrüstung:

Ist ebenfalls nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.

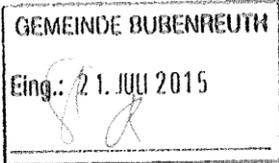
Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt das Schreiben von Herrn Klaus Palme, Bubenreuth, vom 15. Mai 2015 zur Kenntnis. Die von Herrn Palme geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben sind aus Sicht des Gemeinderates nicht so schwerwiegend, dass deswegen das Verfahren nicht weitergeführt werden könnte. Die Begründung des Bebauungsplans wird dahingehend ergänzt, dass der Rückbau der Anlage unter größtmöglicher Schonung des Bodens, insbesondere unter Vermeidung einer weiteren Verdichtung erfolgen muss.***

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

**3. Herr Helmut Weisel, Bubenreuth, Schreiben vom 20. Juli 2015, eingegangen bei der Gemeinde Bubenreuth am 21. Juli 2015**

Helmut Weisel	91088 Bubenreuth, den 20.07.2015 Hauptstraße 9 Tel. 09131/201842
Gemeinde Bubenreuth Birkenallee 51 91088 Bubenreuth	
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/27 „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“</b>	
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,	
bezugnehmend der öffentlichen Auslegung des o. a. Bebauungsplanes verweise ich auf mein Schreiben vom 11.05.2015.	
Als Ergänzung teile ich Ihnen noch folgendes mit: Im Drainageplan des Wasserwirtschaftsamtes ist nicht ersichtlich, dass eine Drainageleitung von meinem Grundstück mit Flurnummer 634 den angrenzenden Flurbereinigungsweg unterquert und weiter durch Flurnummer 609 und Flurnummer 608 abgeleitet wird.	
Mit freundlichen Grüßen 	

*Auf bestehende Drainageleitungen wird hingewiesen.*

Würdigung des Sachverhalts:

Sofern bei der Realisierung des Vorhabens bestehende Drainagen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, sind diese entweder wiederherzustellen oder durch neue Leitungen zu ersetzen.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt das Schreiben von Herrn Helmut Weisel, Bubenreuth, vom 20. Juli 2015 zur Kenntnis. Bei der Ausführung des Vorhabens ist die Funktion von Drainageleitungen zu gewährleisten, soweit diese durch das Vorhaben berührt werden.***

## II. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange

### 4. Landratsamt Erlangen-Höchstadt

#### 4.1. Stellungnahme des Referats „Baurecht“, E-Mail vom 22. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur 3. Änd. des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bubenreuth nimmt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:  
planerische Würdigung: Die verwendeten Planzeichen sind vollständig zu erklären (z.B. fehlt landw. Fläche, Verkehrsfl. u.a.).  
Von Seiten des SG 40 Immissionsschutz und SG 73 Gesundheitsamt bestehen keine Einwände. Die Stellungnahme des SG 40 Umweltrecht und Naturschutz wird nachgereicht.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Bubenreuth-Nord“ nimmt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wie folgt Stellung:  
Die Stellungnahme des SG 40 Naturschutz und Immissionsschutz wurde bereits per e-mail übermittelt. Die Stellungnahme des SG 40 Umweltrecht wird nachgereicht. Ansonsten bestehen von Seiten der hiesigen Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Agnes Roppelt

LANDRATSAMT  
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Bauamt I, Wohnraumförderung  
Marktplatz 6, 91054 Erlangen  
Telefon 09131 / 803 - 307  
Telefax 09131 / 803 - 305  
[agnes.roppelt@erlangen-hoechstadt.de](mailto:agnes.roppelt@erlangen-hoechstadt.de)  
[www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)

Interesse an unserem Newsletter? Dann können Sie sich unter [www.lra-erh.de/newsletter](http://www.lra-erh.de/newsletter) anmelden.

*In der Legende zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind alle Planzeichen zu erklären.*

#### Würdigung des Sachverhalts:

Die Legende sollte entsprechend ergänzt werden.

#### Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Referat „Baurecht“, vom 22. Juli 2015 zur Kenntnis. Der Forderung des Referats „Baurecht“ wird nachgekommen.***

#### Abstimmungsergebnis:

13 : 1

4.2. Stellungnahme des Referats „Immissionsschutz“, E-Mail vom 14. Juli 2015

Datum: 14.07.2015	Aktenzeichen: 40 172																						
<p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)</b></p>																							
<p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p>																							
1.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Gemeinde:</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;"><b>Bubenreuth</b></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">für das Gebiet</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> mit Grünordnung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord, Stand 16.06.2015</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)</td> </tr> </table>	Gemeinde:		<b>Bubenreuth</b>		<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan		für das Gebiet		<input type="checkbox"/> mit Grünordnung		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord, Stand 16.06.2015		<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)		<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	
Gemeinde:																							
<b>Bubenreuth</b>																							
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan																						
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan																							
für das Gebiet																							
<input type="checkbox"/> mit Grünordnung																							
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																							
<input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord, Stand 16.06.2015																							
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung																							
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)																							
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)																							
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2.1</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2.2</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2.3</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2.4</td> <td style="padding: 5px;"> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Es bestehen keine Einwände, auf die nachfolgende Ziffer 2.5 wird verwiesen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§§ 3 und 50 BImSchG.</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> </td> </tr> </table>	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)		Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting		2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen	2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Es bestehen keine Einwände, auf die nachfolgende Ziffer 2.5 wird verwiesen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§§ 3 und 50 BImSchG.</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>										
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)																							
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-564 - Herr Brütting																							
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung																						
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen																						
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands																						
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p>Es bestehen keine Einwände, auf die nachfolgende Ziffer 2.5 wird verwiesen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p>§§ 3 und 50 BImSchG.</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>																						

2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollte das Vorhaben bereits soweit bekannt sein, dass die immissionsschutzfachlich erforderlichen Festlegungen formuliert werden. Insoweit sollte das in der Begründung angesprochene Gutachten zur Blendwirkung bereits zum Verfahren vorliegen. Soweit gemäß diesem Gutachten Anforderungen zum Schutz der Wohnbebauung vor Blendwirkungen enthalten sind, sollen diese als Festsetzungen aufgenommen werden. Die Module sollen jedenfalls so errichtet werden, dass eine Beeinträchtigung von bestehenden Wohn- und Aufenthaltsräumen durch Blendwirkung nicht zu befürchten ist.</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen (z.B. Gleichrichter) ist beim Betrieb der Photovoltaikanlage aufgrund des vorhandenen Abstandes zur Wohnbebauung nicht zu erwarten. Planbare Wartungs- und Reparaturarbeiten sollen nur tagsüber im Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.</p>	
<hr/>	
Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung

gespeichert unter: F:\sg40\user\IMM\BPL\Bebauungspläne\Bubenreuth\V+E Plan Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord 150714.docx

I. Schreiben an

Sachgebiet 62.1  
im Hause

Frau Roppelt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Vom Referat „Immissionsschutz“ wird ein Blendschutzgutachten gefordert.

Würdigung des Sachverhalts:

Das Gutachten wird derzeit erstellt und nach Fertigstellung dem Landratsamt vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

**Die Stellungnahme des Referats „Immissionsschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Das Blendschutzgutachten ist nach Fertigstellung dem Landratsamt, Technischer Umweltschutz, vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

4.3. Stellungnahme des Referats „Naturschutz“, E-Mail vom 20. Juli 2015

Datum: 20.07.2015	Aktenzeichen: 40 173																		
<b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4, Abs. 1 Baugesetzbuch)</b>																			
<u>Wichtiger Hinweis:</u> Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.																			
1. Gemeinde:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;"><b>Bubenreuth</b></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <b>Vorhabenbezogener BPlan (Neue Energien Franken)</b> für das Gebiet <b>“Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> mit Grünordnung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.07.2015 (§ 4 BauGB)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)</td> </tr> </table>	<b>Bubenreuth</b>		<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <b>Vorhabenbezogener BPlan (Neue Energien Franken)</b> für das Gebiet <b>“Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“</b>		<input type="checkbox"/> mit Grünordnung		dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan		<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung		<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.07.2015 (§ 4 BauGB)		<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	
<b>Bubenreuth</b>																			
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan																		
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan <b>Vorhabenbezogener BPlan (Neue Energien Franken)</b> für das Gebiet <b>“Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“</b>																			
<input type="checkbox"/> mit Grünordnung																			
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																			
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan																			
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung																			
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.07.2015 (§ 4 BauGB)																			
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2, Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)																			
2. Träger öffentlicher Belange	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2.1</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2.2</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2.3</td> <td style="padding: 2px;"><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2.4</td> <td style="padding: 2px;">Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Der Bebauungsplan betrifft Brutflächen von Feldlerche und Schafstelze. Zum Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nicht eintreten werden:</td> </tr> </table>	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)		Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm		2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen	2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen		Der Bebauungsplan betrifft Brutflächen von Feldlerche und Schafstelze. Zum Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nicht eintreten werden:			
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)																			
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Naturschutz, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a.d.Aisch, Tel.: 09193/20-586 - Herr Sehm																			
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung																		
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1, Abs. 4 BauGB auslösen																		
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands																		
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)																		
<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen																			
Der Bebauungsplan betrifft Brutflächen von Feldlerche und Schafstelze. Zum Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, die zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nicht eintreten werden:																			

Die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungstätten (Nester) der o.g. Arten durch die Errichtung der PV-Anlagen während der Bauphase ist nicht auszuschließen. Sie kann durch zeitliche Einschränkung vermieden werden, oder durch vorbeugende Maßnahmen, die eine Ansiedlung verhindern (V1).

Während der Betriebsphase ist eine Weiternutzung des Areals für mehrere Feldbrüterarten möglich (belegte Lebensstättenutzungen z.B. für Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze; HERDEN et al. (2009), VÖLKL & HÜBNER (2014), HÜBNER, eig. Beob.).

Das weitere Umfeld bietet zudem ähnlich strukturierte Feldflur, deren Eignung als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte zwar in hohem Maße von der jährlich variierenden landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und Anbaufrucht abhängt, die aber nicht vorhersehbar ist (wie auch die des Eingriffsraums bei Fortführung einer Feldnutzung). Insgesamt ist aber in der Gesamtheit von einem ausreichenden Pool verfügbare Lebensstätten auszugehen, insbesondere im Hinblick auf gestalterische Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Eingriffsraums und auf den Ausgleichsflächen. Zusätzliche vorgezogene CEF-Maßnahmen werden daher als nicht erforderlich erachtet.

Diesem gutachterlichen Fazit zur Gilde der Wiesen- und Ackervögel Pkt. 2.1 wird bezogen auf insbesondere die Feldlerche und Schafstelze nicht zugestimmt.

Die Feldlerche und Schafstelze benötigen offene Feldflur ohne Sichtkulissen wie Wald, Dämme, bebaute Flächen und dgl..

Bauwerke wie Zäune oder die Module und Aufbauten von Photovoltaikanlagen stellen diese Sichtkulissen dar, die von Offenlandarten gemieden werden.

Der durch das Planungsbüro Hübner anscheinend festgestellte Ausnahmefall (ein Brutpaar innerhalb der Kollektorflächen) in einem Projekt in der Oberpfalz belegt h.E. nicht die gutachterliche Aussage, dass die Bebauung und Ausgestaltung der Photovoltaikanlage in Bubenreuth nicht zu Verbotstatbeständen zur genannten Artengruppe führt.

Die Überbauung führt nach Prüfung der UNB zu Verbotstatbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes (Hineinplanen in die Befreiungslage) macht jedoch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen jedoch cef Maßnahmen also Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion erforderlich.

Diese müssen erst mit Bebauung der Fläche mit Zäunen und baulichen Anlagen nachgewiesen werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) also Prüfung der Auswirkungen der Maßnahmen auf streng geschützte Arten liegt bezogen auf die genannte Artengruppe mit fehlerhaften gutachtlichen Aussagen vor. Damit wird der erforderliche Nachweis von Maßnahmen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs nicht berücksichtigt und nicht erbracht.

Es liegt lediglich die Bewertung zur Eingriffsintensität nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, sowie die hierzu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Baugebietes.

Diese sind im Wesentlichen nicht geeignet auch die Erfordernisse des artenschutzrechtlichen Ausgleichs zu erfüllen. Geeignete Festsetzungen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich sind im Bebauungsplan nachzuweisen.

Der Nachweis artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen kann auch innerhalb sogenannter produktionsintegrierter Kompensation erfolgen. Hier muss jedoch der Umgriff auf seine Eignung möglicher Artenschutzmaßnahmen geprüft werden. Hierzu zählen sowohl die vorhandene Brutdichte als auch die Fruchtfolge und Eignung der Nutzung im Suchraum. Die Funktionalität der Maßnahmen ist im Zuge des Monitorings zu Beginn der Eingriffsmaßnahmen während einer Zeit von 5 Jahren durch eine Ökologische Bauüberwachung zu überprüfen und nachzuweisen. Die Feststellungen sind schriftlich einmal jährlich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und die daraus ggf. abgeleiteten

Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich festzulegen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
BauGB, BayNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
_____ Unterschrift, Dienstbezeichnung	

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde wenig geeignet.

Würdigung des Sachverhalts:

In den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollte aufgenommen werden, dass die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

**Die Stellungnahme des Referats „Naturschutz“ wird zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag wird aufgenommen, dass die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Referat „Naturschutz“ festgelegt und ausgeführt werden.**

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

**5. Staatliches Bauamt Nürnberg, Schreiben vom 16. Juli 2015, eingegangen am 21. Juli 2015**

**5.1. Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antworten angeben)	Bearbeiter	Nürnberg, 16.07.2015
1.47.60/1.47.60.1 19.06.2015	S2400-4322.1-1526	Jäger 1.08	☎ 0911-24294-424 ☎ 0911-24294-429 katja.jaeger@stban.bayern.de

---

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord", Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt**  
**Hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu, wenn unsere Auflagen zum gleichzeitig vorgelegten Bebauungsplan (Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“, Az.: S2400-4322.2-1517) entsprechend der für Flächennutzungspläne üblichen Detailschärfe eingearbeitet und berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Katja Jäger

*Die Auflagen des Staatlichen Bauamtes sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.*

Würdigung des Sachverhalts:

Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Staatsstraße wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16. Juli 2015 zur Kenntnis. Den Forderungen des Staatlichen Bauamtes wurde nachgekommen.**

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

## 5.2. Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
1.47.60/1.47.60.1  
19.06.2015

Unser Zeichen  
(Bitte bei Antworten angeben)  
S2400-4322.2-1517

Bearbeiter  
Jäger  
1.08

Nürnberg, 16.07.2015  
☎ 0911-24294-424  
☎ 0911-24294-429  
katja.jaeger@stban.bayern.de

---

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet  
"Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord", Gemeinde Bubenreuth, Landkreis  
Erlangen-Höchstadt  
Hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 02.04.2015 (Az.: S2200-4322.2-1455) berücksichtigt werden.

Folgende Auflagen sind ergänzend zu berücksichtigen:

- 1) Die Anbauverbotszone von 20 m ist im Bauleitplan textlich und planerisch deutlicher darzustellen.
- 2) Durch das Vorhaben ändern sich auch die Zufahrtsverhältnisse. Der Straßengrund wird über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen. Die Zufahrt (für Wartungsfahrzeuge o. ä.) über den Wirtschaftsweg zur Staatsstraße 2244 im Abschnitt 620 bei Station 0,58 gilt nach den gesetzlichen Bestimmungen als Sondernutzung gemäß Art. 19 Abs. 1 BayStrWG. Für die Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis durch den Betreiber bzw. Grundstückseigentümer beim Staatlichen Bauamt Nürnberg zu beantragen. Die Planung der Zufahrt ist mit dem Bauamt abzustimmen. Mit der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis ist dem Bauamt Art und Umfang des zu erwartenden einbiegenden und abbiegenden Verkehrs mitzuteilen.

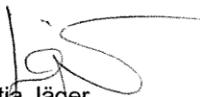
- 3) Für das Vorhaben ist ein Blendschutzgutachten zu erstellen, das noch vor Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes dem Staatlichen Bauamt vorzulegen ist

Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Katja Jäger

*Zum Bebauungsplan werden drei Anregungen vorgebracht.*

Würdigung des Sachverhalts:

Anbauverbotszone:

Das Planzeichen für die Anbauverbotszone sollte etwas größer gewählt werden.

Zufahrten:

Für die Nutzung der bestehenden Feldzufahrt von der Staatsstraße ist vom Investor beim Staatlichen Bauamt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Blendschutzgutachten:

Das Gutachten wird derzeit erstellt und nach Fertigstellung und vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Staatlichen Bauamt vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

***Die Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Den Forderungen des Staatlichen Bauamtes Nürnberg wird nachgekommen.***

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

**6. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Nürnberg, Telefax vom 20. Juli 2015**

**6.1. TÖB-Angelegenheiten**

20.07.2015

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Photovoltaik-Anlage Bubenreuth-Nord“  
Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

**1. TÖB-Angelegenheiten**

**Schiennetz/Bahnbelange**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert die Bahnlinie Nürnberg - Bamberg beiderseits ca. von Bahn-km 27,8 bis Bahn-km 28,8.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.04.15, Az. TÖB-MÜ-15-6726,6727 erläutert, ergeben sich bedingt durch den Streckenausbau VDE 8 für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Einschränkungen.

Da diese im jetzigen Planungsstand keine ausreichende Berücksichtigung finden, wird der vorgelegten Planung seitens der Deutschen Bahn AG nicht zugestimmt.

2/4

Bereits in unserer Stellungnahme vom 24.04.15 hatten wir Ihnen folgendes erläutert:

*Die Flurstücke 604, 605, 608, 610, 613 und 618, alle Gemarkung Bubenreuth, werden benötigt zur Realisierung von Baumaßnahmen innerhalb des Planfeststellungsabschnitts 17 des Projektes VDE 8 / Projektabschnitt VDE 8.1.1.*

*Für die Baumaßnahmen „Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Erlangen, Bau-km G 16,840/km 16,525 bis km 32,402“ wurde ein Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchgeführt und hierfür der Beschluss des Eisenbahn – Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 30.10.2009, Aktenzeichen: „Az: 62110 Pap (A-Eb/Ef-16)“ erlassen. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist Grundlage der daraufhin zwischen den Eigentümern und der DB Netz AG abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen über Teilflächen aus den jeweiligen Flurstücken. Diese Erwerbe und / oder diese Inanspruchnahmen können gemäß beigefügter Anlage sowie anhand des Grundbuches nachvollzogen werden und sind unbedingt zu berücksichtigen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den in den vorgenannten Schriftstücken gemachten Angaben zur Flächengröße um ca. – Angaben handelt, deren genaue Festlegung erst nach Abschluss der Bauarbeiten und der Schlussvermessung erfolgen kann.*

*Von der geplanten Maßnahme sind gemäß Begründung zum Vorentwurf vom 10.03.2015 zur Änderung des Flächennutzungsplanes die folgenden Flurstücke betroffen:*

*Flur-Nummer 335, 604, 605, 608, 610, 613 und 618.*

*All diese Flurstücke befinden sich in Privatbesitz.*

*Mit Ausnahme des Flurstücks Nr. 335 sind alle anderen genannten Flurstücke gemäß beigefügter Anlage von Grunderwerb, Grunddienstbarkeiten bzw. vorübergehenden Inanspruchnahmen betroffen.*

*Eine uneingeschränkte Nutzung dieser Flurstücke zur Installation einer Photovoltaikanlage ist daher nicht möglich.*

*Das Flurstück 329/1 wird im Textteil des Änderungsantrages nicht erwähnt.*

*In der graphischen Darstellung der betreffenden Gebiete ist es jedoch beinhaltet.*

*Dieses Flurstück wurde von uns erworben.*

*Eine Nutzung ist daher ausgeschlossen.*

**Ergänzend hierzu ist zum Planungsstand 16.06.15 folgendes zu beachten:**

Bei den Flurstücken 604, 605, 608, 609 (Gemarkung Bubenreuth) gibt es einen Flächenbedarf für den 4-gleisigen Ausbau. Die entsprechenden Teilflächen sind in den hier maßstabsgetreu (M 1 : 1.000) eingescannten Ausschnitten aus den Blättern 18 + 19 der Grunderwerbspläne rot umrandet dargestellt. Diese Flächen wurden bereits ausnahmslos mit notariell beurkundetem Kaufvertrag erworben, eine Teilungsvermessung wurde jedoch noch nicht durchgeführt.

Insbesondere ist die in Ost-West-Richtung (im ungefähr "rechten Winkel" zur Strecke) auf dem Flurstück 605 (Gemarkung Bubenreuth) verlaufende rot umrandete Teilfläche zwingend von jeglicher "Überplanung" freizuhalten. Es handelt sich um eine Teilfläche, die für einen in den Planfeststellungsunterlagen dort dargestellten Rettungsweg benötigt wird. Lediglich die Lage der dafür angekauften Teilfläche wurde im Rahmen des Abschluss des Kaufvertrages geringfügig verschoben (Richtung Norden, unmittelbar an die Grundstücksgrenze heran).

Diese vorstehend genannten Flächen können nicht wirksam überplant werden und unterliegen nicht der gemeindlichen Planungshoheit, sondern es besteht hier eindeutig und ausdrücklich eindeutiger und klarer Vorrang der Planung zum 4-gleisigen Ausbau (einschl. sämtlicher damit

3/4

verbundenen Maßnahmen und Anlagen, z.B. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, Rettungswege etc.) als sog. "Fachplanung" gem. § 38 BauGB besteht. Der Bebauungsplan ist daher zwingend anzupassen, und zwar in der Form, dass alle in den Anlagen 4, 5, 12 und 17 zum Planfeststellungsbeschluss für eine Nutzung im Zusammenhang mit dem 4-gleisigen Ausbau dargestellten Maßnahmen bzw. dafür benötigten Flächen oder Teilflächen nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden dürfen.

Insbesondere die "Überplanung" eines Rettungsweges durch einen Sondergebiet Photovoltaik-Anlage stellt eine eklatante Missachtung der vorrangigen Fachplanung in der Form dar, dass Belange der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes dadurch nicht nur betroffen, sondern gestört würden.

Es gilt auch noch festzustellen, dass die DB Netz AG in diesem Verfahren nicht nur Träger öffentlicher Belange sondern auch Vorhabenträger im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist.

#### **Bahneigene Hochspannungsleitungen (110 kV)**

Durch das Planungsgebiet verläuft die 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 419 Nürnberg - Ebersfeld, Mast.Nr. 8089 bis Nr. 8092 der DB Energie GmbH.

Die Belange der 110 kV-Bahnstromleitung werden im Verfahren ausreichend gewürdigt.

Die Stellungnahme vom 16.04.2015 liegt Ihnen bereits vor. Diese hat eine Gültigkeit von 4 Jahren und erlischt nach Ablauf dieser Frist.

#### **Emissionen**

Die Hinweise und Auflagen unserer Stellungnahme vom 24.04.15 wurden ausreichend in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

#### **Bewuchs/Neuanpflanzungen**

Die Hinweise und Auflagen unserer Stellungnahme vom 24.04.15 wurden ausreichend in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen.

#### **Bahneigener Grundbesitz**

Hinsichtlich der vom Streckenausbau betroffenen Grundstücke sind die Auflagen und Forderungen aus dem 1. Punkt „Schienennetz/Bahnbelange“ dieser Stellungnahme zu beachten.

*Als Träger öffentlicher Belange gibt die Bahn fünf Hinweise zur Planung.*

Würdigung des Sachverhalts:

Schiennetz/Bahnbelange:

Das Grundstück Flur-Nummer 329/1, welches sich im Eigentum der Bahn befindet, ist von der Planung nicht betroffen.

Bei den Flurstücken Flur-Nummer 604, 605, 608 und 609 der Gemarkung Bubenreuth wurden die Grenzen der Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt. Sollten darüber hinaus noch Flächen für die Bauphase benötigt werden (z.B. Zufahrten für Baustellenfahrzeuge), so wird dies vor Beginn der Arbeiten mit den Vertretern der Deutschen Bahn abgestimmt.

Der Rettungsweg auf dem Grundstück Flur-Nummer 605, der zwar auf den Planunterlagen der Bahn dargestellt, aber allerdings nicht als solcher bezeichnet wird und der auch in der ersten Stellungnahme der Bahn nicht erwähnt wird, wird nachrichtlich in den Plan aufgenommen. Seine Trasse wird in Abstimmung mit der Bahn in der Breite des noch zu bildenden Wegegrundstücks aus der Sondergebietsfläche und der Landwirtschaftsfläche herausgenommen und demgemäß selbstverständlich auch von jedweden Anlageteilen freigehalten.

Bahneigene Hochspannungsleitung:

Die Stellungnahme liegt bereits vor und wurde berücksichtigt.

Emissionen:

Die Hinweise wurde berücksichtigt.

Bewuchs/Neuanpflanzungen:

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Bahneigener Grundbesitz:

Bahneigene Flächen wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen bzw. werden nicht überbaut.

Beschlussvorschlag:

***Der Gemeinderat der Gemeinde Bubenreuth nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Nürnberg, vom 20. Juli 2015 zur Kenntnis. Alle Flächen-Inanspruchnahmen sind durch den Vorhabensträger vor Beginn der Bauarbeiten mit den zuständigen Vertretern der Deutschen Bahn abzustimmen.***

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

6.2. Zuständigkeiten

**2. Zuständigkeiten**

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Günther, zu wenden.

**Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich, bzw. der Bebauungsplan insgesamt sind entsprechend den vorstehend genannten Auflagen und Forderungen abzuändern und der Deutschen Bahn AG erneut zur Stellungnahme vorzulegen.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.   
Günther Mikschl

i.A.   
Jürgen Günther

Anlage: 2 Planausschnitte PFA 17 N Flächenbedarf ABS (Blätter 18 und 19),

*Auf Zuständigkeiten innerhalb der Deutschen Bahn wird hingewiesen.*

Würdigung des Sachverhalts:

Die Hinweise sollten zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

***Die Hinweise zu Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass alle Flächen-Inanspruchnahmen durch den Vorhabensträger vor Beginn der Bauarbeiten mit den zuständigen Vertretern der Deutschen Bahn abzustimmen.***

Abstimmungsergebnis:

13 : 1

**III. Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Einwände**

7. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth, Schreiben vom 25. Juni 2015, eingegangen am 25. Juni 2015
8. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 2. Juli 2015, eingegangen am 7. Juli 2015
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Schreiben vom 2. Juli 2015, eingegangen am 8. Juli 2015
10. Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben vom 6. Juli 2015, eingegangen am 8. Juli 2015
11. Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Schreiben vom 8. Juli 2015, eingegangen am 14. Juli 2015
12. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 16. Juli 2015, eingegangen am 23. Juli 2015
13. Planungsverband Region Nürnberg, Telefax vom 21. Juli 2015
14. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg, Schreiben vom 21. Juli 2015, eingegangen am 27. Juli 2015
15. Gemeinde Möhrendorf, E-Mail vom 3. Juli 2015
16. Stadt Erlangen, Schreiben vom 9. Juli 2015, eingegangen am 13. Juli 2015

**IV Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung**

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden im Schreiben vom 19. Juni 2015 gebeten, bis spätestens 21. Juli 2015 zu den Bauleitplanungen Stellung zu nehmen. Stillschweigend wurden noch Stellungnahmen berücksichtigt und in diese Abwägung eingearbeitet, die bis zum 28. Juli 2015 eingegangen sind. Nachdem auch dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt:

**17. Bayerischer Bauernverband, Dienststelle Herzogenaurach**

**18. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg**

**19. Stadt Baiersdorf**

**20. Gemeinde Marloffstein**